

# RS OGH 1997/11/24 6Ob321/97t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.1997

## Norm

FBG §23

GmbHG §51

HGB §12

## Rechtssatz

Die gesetzliche Fiktion, daß Notare, die die zu einer Eintragung erforderliche Erklärung beurkundet oder beglaubigt haben, als ermächtigt gelten, im Namen des zur Anmeldung Verpflichteten die Eintragung zu beantragen, stellt eine reine Verfahrensvorschrift dar.

§ 23 FBG beseitigt Zweifelsfälle über die Bevollmächtigung für das Anmeldungsverfahren im Firmenbuch und stellt die Legitimation für Zustellungen und Rechtsmittel durch den Notar klar. Eine Derogation der materiellrechtlichen Bestimmungen, daß eine Anmeldung zum Firmenbuch auf Eintragung einer Änderung des Gesellschaftsvertrages der Beglaubigung der Unterschriften sämtlicher Geschäftsführer bedarf, ist dadurch nicht erfolgt.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 321/97t

Entscheidungstext OGH 24.11.1997 6 Ob 321/97t

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108944

## Dokumentnummer

JJR\_19971124\_OGH0002\_0060OB00321\_97T0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>